

Vortragsunterlagen – Datenschutz

Tim M. Hoesmann, Rechtsanwalt

Anton-Saefkow-Str. 70
10407 Berlin

Telefon: 030 – 23 27 09 83
mail@presserecht-aktuell.de

Internet:

www.presserecht-aktuell.de

facebook.com/hoesmann

xing.com/profile/TimM_Hoesmann

twitter.com/medienrechtler



www.presserecht-aktuell.de

Datenschutzrecht

Recht auf Privatsphäre

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Bürger soll wissen „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“

Aufklärungspflicht der datenverarbeitende Stelle

Daten dürfen nur für konkreten Zweck erhoben werden

kein Arbeitnehmerdatenschutzrecht

Datenschutzrecht

BDSG und TMG enthalten Regelungen zum Datenschutz

TMG

Daten, welche bei der Durchführung eines Telemediendienstes verwendet werden

Grundsatz der Zweckbindung

Abrechnungsdaten

Cookies

Nutzungsprofile

google analytics – in Deutschland wohl nicht zulässig

Datenschutzrecht

BDSG - Bundesdatenschutzgesetz

personengebundene Daten - § 3 Abs. 1 BDSG

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse
einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person

es gibt keine belanglosen Daten im Zeitalter der EDV

Anonymisierung und Sammelangaben über Personengruppen sind zulässig

Datenschutzrecht

Verarbeitung von Daten

Erhebung

Speicherung

Veränderung

Übermittlung

Sperrung

Löschung

Datenschutzrecht

Ausnahmen

Einwilligung

Kenntnis über Umfang der Einwilligung

Betroffene hat Daten selbst bekannt gegeben

Datenverarbeitung zur Rechtsdurchsetzung

Auskunftsverpflichtung für Telekommunikationsvorgänge
nur Verbindungsdaten, nicht Inhalt

Online-Durchsuchung

Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 27.02.2008 – BverfGE 370/07

Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit
und Integrität informationstechnischer Systeme

Online Durchsuchung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten
Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen

Grenze bei höchstpersönlichen Informationen – Kernbereich privater Lebensführung

Richtervorbehalt

Unabhängig, ob der Zugriff leicht oder schwierig zu bewerkstelligen wäre

Staat darf sich Erkenntnisse von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür
vorgesehen Weg verschaffen (z.B. Teilnahme an Chat oder Forum)